

Gemeinderatssitzung vom 23. März 2022

Botschaft Nr. 32 «Teilrevision des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates (Umsetzung Unvereinbarkeit)»

Antrag der GPK Finanzen und Administration

Antrag 1

Art. 7, Abs. 2 lautet wie folgt:

«Das Stadtpräsidium hat allfälliges Einkommen als Mitglied des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern. Gleiches gilt für ein während der Übergangsfrist nach Art. 3a von 9 Monaten erzielttes Einkommen als Mitglied des Stände- oder Nationalrates und derer Kommissionen.»

Antrag 2

Art. 10, Abs. 2 lautet wie folgt:

«Die Änderungen gemäss Teilrevision vom [Datum der Gemeinderatssitzung] treten per 1. Juni 2022 in Kraft.»